

Der Landtag von Niederösterreich hat am - 6. JULI 1989 beschlossen.

Änderung des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG-Novelle 1989)

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort "Heime" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Pflegeeinheiten für pflegebedürftige Menschen" eingefügt.
2. Im § 45 Abs. 4 wird das Wort "fünf" durch das Wort "dreizehn" ersetzt.
3. Im § 45 erhalten die Abs. 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 9 und 10. Abs. 8 (neu) lautet:
"Pflegeeinheiten im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von fünf bis zwölf Personen dienen".
4. Im § 46 Abs. 4 letzter Satz entfällt das Wort "nicht".
5. In der Überschrift zu § 49b wird nach dem Wort "von" die Wortfolge "Pflegeeinheiten und" eingefügt.
6. Im § 49b Abs. 2 wird nach dem Wort "von" die Wortfolge "Pflegeeinheiten und" eingefügt.
7. Im § 49b erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. Abs. 3 (neu) lautet:
"Pflegeeinheiten dürfen darüberhinaus nur dann bewilligt werden, wenn eine im Sinne des § 48 geeignete Person dauernd in dieser Sozialhilfeeinrichtung tätig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn diese Person z.B. von einer geeigneten Einrichtung des sozialen Dienstes (§ 45 Abs. 3 lit. b) gestellt wird.

8. Im § 50 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "v.H." ersetzt durch das Zeichen "%".

Im § 50 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort "Heim" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "in einer Pflegeeinheit" angefügt.

8a. Im § 50 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

"Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe für Pflegeheime des Landes zählen nicht:

1. Der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand, auch insofern nicht, als sie gemäß § 46 Abs. 4 ein Teil der Betriebskosten sein können und
2. der Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten gemäß § 46 Abs. 4 zählt."

9. Im § 50 Abs. 4 werden der Ausdruck "51,5 %" durch den Ausdruck "50 %" und der Ausdruck "40 %" durch den Ausdruck "30 %" ersetzt.

10. Im § 50 Abs. 6 erster Satz wird das Wort "Sechstels" durch das Wort "Viertels" ersetzt.

11. § 50 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Rechnungsabschluß des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 des Rechnungsjahres.

12. Im § 53 Abs. 1 lit. e wird vor der Wortfolge "von Pflegeplätzen" die Wortfolge "von Pflegeeinheiten oder" eingefügt und es entfällt der Teilsatz "sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen".

13. Dem § 53 Abs. 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

"f) zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen mit Ausnahme der Pflegeeinheiten und Pflegeplätze".

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Am 1. Jänner 1989: Art. I Z. 9, 10, 11.
2. Am 1. September 1989: Art. I Z. 4.
3. Am 1. Jänner 1990: Art. I Z. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13.